

herren. Grâf Johansen⁹ von Werdenberg herre ze Sargâns minen lieben vettern. vnd Grâf donaten¹⁰/ von Toggenburg minen lieben ôhen. das si alle drig jrû Jnsigel. ze ainer gezügnûss dirr obgeschri - / benen tâding vnd sach. doch jnen selv vnd jren erben vnd nächkomen vnschädlich. och gehenkt hând / an disen brief. Der ze veltkilch¹ geben ward. des jâres do man zalt von Cristus gebürte. / Drûzehenhundert vnd jm zwai vnd Nüntzgosten jâr. an der nächsten Mitchen vor vnsrer lieben / frôwen tag zem A^ernd.

Übersetzung

Ich Graf Heinrich² von Werdenberg von Sargans, Herr zu Vaduz erkläre und tue jedermann kund durch diesen offenen Brief, wegen der Forderung, die Landvogt Reinhart³ von Wehingen anstatt meiner gnädigen Herrschaft von Österreich jetzt mir gegenüber erhoben hat, wegen der Urkunde, die ich meiner Herrschaft von Österreich besiegelt von allen meinen drei Brüdern übergeben soll, von Bischof Hartmann⁴ von Chur und den Freiherrn Wolf⁵ und Ulrich Düring⁶ von Brandis wegen der Vereinbarung über das Leibgeding, die ich mit der Herrschaft von Österreich getroffen habe, wegen der Feste Jagdberg⁷ und auch anderen Punkten, Leuten und Gütern, nach dem Text der Vereinbarung, den wir beiderseits darüber besitzen. Da ich aber deshalb im Zweifel stehe und mich nicht entsinnen noch erinnern kann, ob ich meiner Herrschaft damals bei der Verhandlung gelobt habe, diese Urkunde besiegeln zu lassen oder nicht, soll jedermann wissen, dass der obgenannte Landvogt und ich darüber uns vereinbart haben, dass ich wegen dieser Sache mit obgenannter meiner Herrschaft in die Stadt Baden zu Verhandlungen kommen soll auf nächstkommenden St. Georgstag, wie man den im Konstanzer Bistum hält, ohne Betrug, nach dem Datum dieses Briefes und zwar unter folgender Bedingung: falls mein Herr von Österreich, sein Landvogt oder wer dann sein Stellvertreter zu Baden ist, offenbar machen, beweisen und darlegen können, wie es angemessen und hergebracht ist, dass ich die obgedachte Urkunde von meinen Brüdern besiegeln lassen soll, dann soll ich auch ohne jede Widerrede verpflichtet und gebunden sein, das zu tun und auch unverzüglich die Durchführung veranlassen, bei meiner guten Treue ohne allen Betrug. Insbesondere ist auch gerade diesbezüg-